

verstärkt auf die direkte Umgestaltung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft, vornehmlich durch den sog. Strukturwandel und die staatliche Investitionsförderung, die Steuerung der damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen im Sinne des Monopolkapitals und auf die Abschwächung der dabei unvermeidlich eintretenden Verschärfung sozialer Widersprüche Einfluß genommen.

Die Methoden, auf die der Gesetzgeber die staatsmonopolistische Einmischung in die Landwirtschaft mit Hilfe des Agrarrechts orientiert, lassen sich im wesentlichen in zwei Gruppen einteilen, die mitunter auch gekoppelt Anwendung finden: Zum einen handelt es sich um die administrative Begründung von Beziehungen des Staates zu den Bauernwirtschaften im Rahmen einer bestimmten Ordnung mit vorwiegend nichtökonomischen Mitteln, z. B. durch die Festlegung der Betriebsgröße, die zwangsweise Durchsetzung von Meliorationen und Maßnahmen zur Flurbereinigung oder durch das Erzwingen von sanitärhygienischen bzw. zootechnischen Vorkehrungen. Zum anderen betrifft es die Beteiligung des Staates an Beziehungen zwischen den Bauernwirtschaften und anderen Partnern der Wirtschaft mit vorwiegend ökonomischen Mitteln, z. B. über die Subventionierung, die Kreditierung zu günstigen Bedingungen und die Steuervergünstigung oder die Preisregulierung.

Eine besondere Rolle im Rahmen des Agrarrechts spielen jene den Strukturwandel begünstigenden, herbeiführenden oder fördernden Rechtsformen wie die horizontale Integration, die Pacht mit dem Ziel der Konzentration der Bodennutzung oder die Flurbereinigung. Mit ihrer Hilfe werden die Auswirkungen der starken Zersplitterung der Agrarproduktion einigermaßen gemildert. Zugleich werden auf diese Weise Bedingungen in der Landwirtschaft geschaffen, die den Kapitalinteressen weitgehend entgegenkommen.

Das agrarrechtliche Regulierungsinstrumentarium ist aber nicht nur im Bereich der Agrarstrukturpolitik, sondern auch im Hinblick auf die Verwirklichung der Agrarsozialpolitik sehr breit gefächert. Es wird u. a. für die vorzeitige Berentung, die Umschulung, die Hilfe für aus der Landwirtschaft freigesetzte Familienangehörige, die Krankenversicherung und die Altershilfe eingesetzt. Dabei räumt der Gesetzgeber jenen Maßnahmen Vorrang ein, die einen Struktureffekt ermöglichen.

Große Bedeutung für die staatsmonopolistische Regulierung der Landwirtschaft hat das Agrarrecht schließlich von Anbeginn im Hinblick auf die Agrarmarktregulierung im Rahmen der EG. Mehr noch: Die Landwirtschaft ist im Rahmen der EG als Bereich am weitestgehenden „juridifiziert“ worden. Die Marktsteuerung in der EG erfolgt durchgängig mittels suprastaatlicher Marktordnungen, die die Auswirkungen der Agrarkrisen des kapitalistischen Systems „abfangen“ oder mildern sollen. Sie dienen im einzelnen der Steuerung der Produktion über das Preissystem, der Begrenzung der Erzeugung einzelner Produkte durch Vergabe von Produktionskontingenten und -lizenzen, der Einlagerung nicht absetzbarer Überschüsse durch die EG bzw. einzelne Staaten, der Subventionierung des Exports von Überschüssen und der Nichtauslastung bzw. Stilllegung von Produktionskapazitäten.

Die Agrarmarktregulierung ist der einzige Bereich der staatsmonopolistischen Regulierung der Landwirtschaft in der BRD, der auch über eine entsprechende Gesetzgebung fast lückenlos suprastaatlich organisiert ist und sogar die Frage nach einem einheitlichen Agrarkodex der EG aufwarf.¹⁵ Dabei bildet der Agrarpreis den Mittelpunkt des gesamten sog. Marktordnungskonzepts. Er ist das zentrale Steuerelement auf dem Agrarmarkt, mit dessen Hilfe die Staaten, die den EG angehören, den Konzentrations- und Differenzierungsprozeß in der Landwirtschaft fördern. Welcher Stellenwert dem (west-) europäischen Agrarrecht in der BRD zukommt, wird daran deutlich, daß über das Agrarrecht der BRD heute keine gültige Aussage mehr getroffen werden kann, wenn nicht zugleich auch eine entsprechende Elinordnung in die Agrarpolitik der EG und deren rechtliches System und dabei vor allem in deren Marktordnungsrecht vorgenommen wird.^{16*}

Die übergreifende Funktion des Marktordnungsrechts der EG besteht im wesentlichen darin, im Interesse der Monopole der Ernährungswirtschaft die Lieferung solcher standardisier-

Prof. em. Dr. Kurt Schumann

zum 80. Geburtstag

Am 29. April begeht Prof. em. t.r. Kurt Schumann, ein verdienter Staatsfunktionär und Hochschullehrer, seinen 80. Geburtstag.

Der von humanistischen Überzeugungen geprägte Jurist Kurt Schumann kämpfte im Nationalkomitee „Freies Deutschland“ für die Zerschlagung des deutschen Faschismus. An der Seite der Arbeiterklasse setzte er sich aktiv für die antifaschistisch-demokratische Umgestaltung ein und gehörte 1948 zu den Mitbegründern der NDPD. In verschiedenen richterlichen Funktionen, so als Landgerichtspräsident in Altenburg und als Landgerichtsdirektor in Erfurt, trug er zur Entwicklung demokratischer Justizorgane und zu einer Rechtsprechung im Interesse des werktätigen Volkes bei.

Mit der Bildung des Obersten Gerichts der DDR im Dezember 1949 wurde Kurt Schumann zu dessen Präsidenten gewählt. In diesem höchsten Richteramt, das er über mehrere Wahlperioden innehatte, wirkte er maßgeblich für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller Gerichte der DDR. Unter seiner Leitung bewährte sich das Oberste Gericht als wirksames Instrument der jungen Arbeiter-und-Bauern-Macht zum Schutze der sich entwickelnden sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegen alle Angriffe des Klassegegners. Es gab der Rechtsprechung grundlegende Orientierungen zum Schutze des Volkseigentums, zur Sicherung der Planwirtschaft und der Bodenreformgesetzgebung, zur Durchsetzung des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau u. a. m. Dabei spielte die Ausübung des Kassationsantragsrechts des Präsidenten des Obersten Gerichts eine wichtige Rolle.

Im April 1960 wurde Kurt Schumann eine Professur für Zivilrecht und Zivilprozeßrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR übertragen. Drei Jahre später nahm er die Berufung auf den Lehrstuhl für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin an. Hier wirkte er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1973 als erfolgreicher Leiter von Wissenschaftlerkollektiven und von den Studenten der Rechtswissenschaft geschätzter Hochschullehrer. Viele heute an verantwortlicher Stelle in der Wissenschaft und der Praxis tätige Juristen rechnen sich dankbar zu seinen Schülern.

In seiner Forschungsarbeit wandte sich Kurt Schumann vor allem grundsätzlichen Fragen des Zivilrechts sowie dem Eigentumsrecht und dem Dienstleistungsrecht zu. Er nahm in verschiedenen Gesetzgebungsgremien an der Ausarbeitung der Entwürfe des Zivilgesetzbuchs und der neuen Zivilprozeßordnung teil und gehörte den Autorenkollektiven des „Grundrisses des Zivilrechts“ (Berlin 1978) sowie des „Lehrbuchs des Zivilrechts“ (Berlin 1981) an; hier war er jeweils Mitautor des Kapitels „Grundfragen des sozialistischen Zivilrechts“.

Die großen Verdienste Kurt Schumanns als Staatsfunktionär und als langjähriges Mitglied des Hauptausschusses der NDPD (seit 1950) sowie als Hochschullehrer und Wissenschaftler wurden wiederholt durch hohe staatliche und gesellschaftliche Auszeichnungen gewürdigt, so mit der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold. Die damalige Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verlieh ihm 1955 die Ehrendoktorwürde.

Wir wünschen Prof. em. Dr. h. c. Kurt Schumann, der von 1949 bis 1960 auch Mitglied des Redaktionskollegiums der „Neuen Justiz“ war und dem die Redaktion viel verdankt, zu seinem 80. Geburtstag gute Gesundheit und Schaffenskraft.

ter Agrarprodukte zu gewährleisten, die diesen Monopolen die Erzielung von Maximalprofit sichern und die werktätigen Bauern zur Schaffung hoher produktionstechnischer Voraussetzungen im Rahmen ihrer Wirtschaften oder aber zur Aufgabe ihrer Produktion überhaupt zwingen.

Damit wird erneut das Klassenwesen der staatsmonopolistischen Regulierung der Landwirtschaft verdeutlicht, das durch das Agrarrecht der BRD verschleiert werden soll.

15 Vgl. B. Börner, „Das Interventionssystem der landwirtschaftlichen Marktordnungen der EWG“, in: Agrarrecht der EWG, Köln/Berlin (West) Bonn/München, 1969, S. 51.

16 Vgl. V. Götz, „Europäisches Agrarrecht und staatliches Recht“, in: Handwörterbuch des Agrarrechts, a. a. O., Bd. I, Sp. 550 ff.